

Anschlussvertrag **(Stand 1. Januar 2020)**

für das Vorsorgewerk **Finanzmarktaufsicht**

vom 19. Dezember 2008

Gestützt auf Artikel 4 des PUBLICA-Gesetzes sowie Artikel 32b Absatz 2 und Artikel 32c des Bundespersonalgesetzes.

schliesst

die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Schwanengasse 2, 3003 Bern

– FINMA oder Arbeitgeber –

mit

der Pensionskasse des Bundes PUBLICA

Eigerstrasse 57, 3000 Bern 23

handelnd durch die Präsidentin / den Präsidenten der Kassenkommission

– PUBLICA –

den folgenden Anschlussvertrag

1. Zweck

Dieser Anschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der FINMA und der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (PUBLICA), soweit dies für die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen notwendig ist.

2. Grundlagen und Vertragsbestandteile

¹ Die Grundlagen für die Regelung der Rechte und Pflichten der FINMA sowie von PUBLICA im Rahmen dieses Anschlussvertrags bilden das BPG, das FINMAG und das PUBLICA-Gesetz.

² Im Rahmen dieses Anschlussvertrags werden das Vorsorgereglement sowie das Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen (SLA D) vereinbart. Diese bilden, zusammen mit dem Reglement Teilliquidation betreffend das Vorsorgewerk FINMA, Bestandteile des Anschlussvertrages und sind ihm als Anhänge beigelegt (Art. 32c Abs. 2 BPG, Art. 4 Abs. 3 PUBLICA-Gesetz). ¹

³ Sind die Rechte und Pflichten der FINMA oder von PUBLICA im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen widersprüchlich geregelt, so geht der Anschlussvertrag seinen Bestandteilen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen gehen das SLA D und das Reglement Teilliquidation dem Vorsorgereglement vor. ²

3. Rechte und Pflichten

¹ PUBLICA führt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (berufliche Vorsorge) nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Anschlussvertrag für den im Vorsorgereglement umschriebenen Personenkreis durch. Das SLA D regelt die von PUBLICA zu erbringenden Dienstleistungen. ³

² Die von der FINMA zu tragenden Kosten aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge sind im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen abschliessend geregelt.

³ Die FINMA stellt PUBLICA alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Unterlagen und Informationen entsprechend dem SLA D zur Verfügung. ⁴

⁴ Die FINMA ist dafür verantwortlich, dass das paritätische Organ des Vorsorgewerks FINMA bestellt wird.

⁵ Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Anschlussvertrag und aus seinen Bestandteilen.

4. ⁵

¹ Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. April, 19. September und 3. Oktober 2019 vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember, in Kraft seit 1. Januar 2020.

² Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. April, 19. September und 3. Oktober 2019 vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember, in Kraft seit 1. Januar 2020.

³ Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. April, 19. September und 3. Oktober 2019 vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember, in Kraft seit 1. Januar 2020.

⁴ Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. April, 19. September und 3. Oktober 2019 vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember, in Kraft seit 1. Januar 2020.

⁵ Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. April, 19. September und 3. Oktober 2019 vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember, in Kraft seit 1. Januar 2020.

⁴ Die Risikoprämien werden nach Massgabe der technischen Grundlagen von PUBLICA und der vertragsindividuellen Risikoerfahrung (Modell für Erfahrungstarifizierung) festgesetzt. Das SLA D regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an die FINMA, sowie die Form und die Fristen für Beanstandungen durch die FINMA und das Datum, ab dem die neue Prämie gilt.

⁵ Das SLA D legt fest, ob die von PUBLICA an die Aufsichtsbehörde zu bezahlenden Gebühren über die Vermögenserträge oder durch die FINMA finanziert werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG.

⁶ Das SLA D regelt die weiteren Einzelheiten, namentlich die Fakturierung und Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

9. Verwaltungskosten (betriebswirtschaftliche Kosten)

¹ Die Verwaltungskosten gelten den Aufwand für die von PUBLICA erbrachten Dienstleistungen ab (Kostendeckungsprinzip).

² Die Verwaltungskosten gemäss SLA Dienstleistungen setzen sich zusammen aus den Kosten für die Dienstleistungen, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlich sind (Basisleistungen), und aus den nach Aufwand berechneten Kosten für die auf Begehren und im besonderen Auftrag der FINMA erbrachten Sonderleistungen. Die Tarife für die Sonderleistungen werden an die Teuerung angepasst (Indexierung).

³ 10

⁴ Das SLA D regelt die Einzelheiten. ¹¹

10. Vermögensanlage

¹ PUBLICA verwaltet das Vermögen des Vorsorgewerks FINMA im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden aus Vermögenserträgen gedeckt.

² Nach Erreichen der Risikofähigkeit, d.h. sobald die Rückstellungen und Reserven nach dem Reglement Rückstellungen und Reserven PUBLICA vollständig geäufnet sind, wird in Fragen der Vermögensanlage das paritätische Organ des Vorsorgewerks FINMA angehört.

11. Vertragsänderungen

¹ Die Änderungen des Anschlussvertrages einschliesslich seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien sowie der schriftlichen Zustimmung durch das paritätische Organ und der Genehmigung durch den Bundesrat.

² Jede Änderung der Berechnungsgrundlagen darf nur im Rahmen des Anschlussvertrages und seiner Bestandteile bzw. durch Vertragsänderung erfolgen. Die Zuständigkeit zur Änderung der Arbeitgeberbeiträge richtet sich nach Artikel 32g Absatz 2 BPG.

¹⁰ Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. April, 19. September und 3. Oktober 2019 vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember, in Kraft seit 1. Januar 2020.

¹¹ Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. April, 19. September und 3. Oktober 2019 vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember, in Kraft seit 1. Januar 2020.

³ Vertragsänderungen bedürfen nach Artikel 32c Absatz 3 BPG der Genehmigung durch den Bundesrat. Von dieser Genehmigung ausgenommen sind:¹²

- die teuerungsbedingte Anpassung der Tarife für die Sonderleistungen (Ziff. 9 Abs. 2 dieses Vertrages, Ziff. 6.2 SLA Dienstleistungen);
- die Änderung der Zinssätze im Anhang 1 des Vorsorgereglements;
- ¹³ die Anpassung der Kopfprämie zur Deckung der Kosten für Basisdienstleistungen (Ziff. 6.1.1 SLA Dienstleistungen).

12. Vorgehen bei Uneinigkeit unter den Vertragsparteien

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeiten und Verfahren einigen sich die Vertragsunterzeichnenden zur Beilegung von Unstimmigkeiten auf folgendes Vorgehen (Eskalationsverfahren):

- Die Geschäftsleitung FINMA, die Direktion PUBLICA und das Präsidium des paritätischen Organs der FINMA teilen einander Beanstandungen schriftlich mit. Die Antwort auf die Beanstandung erfolgt schriftlich.
- Kommt es zu keiner Einigung, wird das Präsidium der Kassenkommission der PUBLICA eingeschaltet.
- Die Vertragsunterzeichnenden können sich insbesondere auch auf eine gemeinsame Schiedsinstanz unter Einschluss einer Regelung für die Kostentragung einigen. Die Einlassung auf eine Schiedsinstanz schliesst die Anrufung der Gerichte oder der Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Verfahren nicht aus.

² Das besondere Eskalationsverfahren des SLA D bleibt vorbehalten.

13. Ausfertigung

Alle Vertragsunterzeichnenden erhalten von diesem Anschlussvertrag und von jeder späteren Vertragsänderung je ein Exemplar.

14. Inkrafttreten

Der Anschlussvertrag tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft, sofern die nachstehenden Gültigkeitserfordernisse erfüllt sind:

Er bedarf zu seiner Gültigkeit eines protokollierten zustimmenden Beschlusses des paritätischen Organs, des zustimmenden Entscheides des Bundesrates sowie der Vertragsunterzeichnung durch PUBLICA und durch die FINMA.

15. Auflösung

Im Falle eines Anschlusses der FINMA an eine andere Pensionskasse kann die FINMA den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf einen der folgenden Termine kündigen: 30. Juni / 31. Dezember. Die Kündigung des Anschlussvertrags durch die FINMA setzt die Ermächtigung zur Vertragsauflösung durch den Bundesrat im Sinne von Artikel 32a Absatz 2 BPG voraus.

¹² Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013

¹³ Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013

16. ¹⁴Unterzeichnung**FINMA (Eidg. Finanzmarktaufsicht)**

 Dr. Thomas Bauer
 Verwaltungsratspräsident

 Mark Branson
 Direktor FINMA

Bern, 28. Juni 2011

PUBLICA als Vorsorgeeinrichtung (Kassenkommissionspräsidium)**Der Präsident****Die Vizepräsidentin**

 Matthias Remund

 Prisca Grossenbacher-Frei

Bern,

Bern,

Anhänge:

- Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks FINMA
- SLA Allgemeine Dienstleistungen
- ¹⁵
- Reglement Teil- und Gesamtliquidation

¹⁴ Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013. Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 05. November 2013, vom Bundesrat genehmigt am 8. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

¹⁵ Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. April, 19. September und 3. Oktober 2019 vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember, in Kraft seit 1. Januar 2020.